



Ausführungsvorschriften für die Werbung auf der Spielerausrüstung

Artikel 1

Die Vereine der Amateur Liga können im Rahmen von WR, Art. 20, Ziffer 2, bei sämtlichen Verbandsspielen auf der Spielerausrüstung ihrer Mannschaften Werbung anbringen.

Artikel 2

- 2.1. Die Anzahl der Sponsoren pro Verein ist unbeschränkt.
- 2.2. Die Vereine entscheiden unter Beachtung von WR, Art. 28, Ziffer 9, über die ausgewählte Spielerausrüstung am Spieltag. Pro Mannschaft und Spiel ist nur ein einheitliches Tenu zugelassen.

Artikel 3

- 3.1. Für die Spielerausrüstung sind max. fünf (5) Sponsoren erlaubt (Leibchen 3, Hose 2).
- 3.2. Die Gesamtwerbefläche auf der Spielerausrüstung darf 1100cm² nicht überschreiten. 1020cm² sind für die Clubspensoren reserviert und 80cm² für die betreffende Abteilung oder den Regionalverband. Die für die Clubspensoren reservierte Fläche wird folgendermassen aufgeteilt:

max. 720cm² auf dem Leibchen und max. 300cm² auf der Hose.

- 3.3. Auf dem **Leibchen** ist die Anzahl Werbeflächen, die für Clubspensoren zur Verfügung stehen, auf drei (3) beschränkt:
 - 1 – 2 auf der Brust. Die Werbefläche darf 720cm² nicht übersteigen und / oder
 - 1 auf dem Rücken, oberhalb der Rückennummer des Spielers. Sie darf 300cm² nicht übersteigen; somit bleiben für die Brustseite max. 420cm².

Auf der **Hose** ist die Anzahl Werbeflächen, die für die Clubspensoren zur Verfügung stehen, auf zwei (2) beschränkt:

- nur vorne auf der rechten und linken Seite der Hose (je max. 150cm²).

- 3.4. Die Rückennummern müssen eine Mindesthöhe von 25 cm (UEFA-Mass) aufweisen. Sie dürfen durch das Anbringen einer Werbung, welche oberhalb dieser Nummer anzubringen ist, nicht beeinträchtigt werden.
- 3.5. Für alle Mannschaften ist die Höhe des Schriftzeichens auf 10 cm (UEFA-Mass) begrenzt.

Artikel 4

- 4.1. Die Werbung darf nur Firmen und Warengattungen umfassen sowie aus Text bestehen, die nicht anstössig sind. Sie darf nicht politischer, konfessioneller, ideologischer oder diskriminierender Art sein.
- 4.2. Werbung für Tabakwaren und starke Alkoholika (über 15 Vol. %) ist verboten. Dies hat zur Folge, dass für die Spielerausrüstung nachstehende Werbung zugelassen ist: Wein, Bier, Obstwein, Frucht- und Beerenwein. Im Übrigen ist sie im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlaubt. Für Juniorenmannschaften ist die Werbung für Tabakwaren und Alkohol untersagt.

Artikel 5

Marken- und Herkunftszeichen von Sportartikelfirmen auf Leibchen, Hose, Stulpen, Torwarthandschuhen und -mütze gelten nicht als Zusatzwerbung, sofern diese 16 cm² nicht überschreiten und den Hersteller oder Verteiler bezeichnen, der unter seiner Marke verkauft. Die Bewilligung von Logos (max. 16 cm²) gemeinnütziger und ähnlicher Institutionen obliegt ausschliesslich dem Zentralvorstand des SFV.

Artikel 6

Sofern nichts Gegenteiliges bestimmt, ist für die Bewilligung von Werbung derjenige Regionalverband zuständig, welchem der betreffende Verein angehört.

Für die 2. Liga interregional ist das AL-Komitee zuständig.

Artikel 7

Die zuständige Behörde (Regionalverband oder AL-Komitee) entscheidet aufgrund einer Skizze in Originalgrösse über die Bewilligung und kann hierfür eine Bearbeitungsgebühr erheben. Vereine, welche mit nicht bewilligter Werbung spielen oder deren Spielerausrüstung den eingereichten Vorschriften und Vorlagen nicht entsprechen, werden gemäss Art. 63 der SFV-Statuten bestraft. Bei Verweigerung der Bewilligung durch die zuständige Instanz kann Rekurs bei der zuständigen Rekurskommission eingereicht werden, welche unter Festsetzung einer Bearbeitungsgebühr endgültig entscheidet.

Artikel 8

Die Überwachung und Einhaltung der Vorschriften für die Spielerausrüstung obliegt den Regionalverbänden sowie dem AL-Komitee des SFV.

Artikel 9

- 9.1. Das AL- Komitee und die Regionalverbände sind für Streitigkeiten, die sich aus Verträgen für die Spielerausrüstung zwischen Vereinen und Sponsoren ergeben, weder zuständig noch haftbar.
- 9.2. Massgebend für alle anderen Ausgaben ist der Text in der deutschen Sprache.
- 9.3. Diese Ausführungsvorschriften wurden durch die Präsidenten-Konferenz der AL vom 15. November 2003 genehmigt und treten auf den 1. Juli 2004 in Kraft.
- 9.4. Diese Ausführungsvorschriften wurden vom Zentralvorstand des SFV an seiner Sitzung vom 28. Januar 2005 genehmigt.

AMATEUR LIGA DES SFV

Der Präsident: Der Sekretär:

U. Saladin

R. Zanchetto

Muri, 1. Februar 2005